

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 5 (1895)

Heft: 1

Artikel: Lehrverfahren beim Unterricht in Verfassungskunde auf der Stufe der Fortbildungsschule

Autor: Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrverfahren
beim Unterricht in Verfassungskunde auf der Stufe
der Fortbildungsschule.

Von H. Huber.

Die Notwendigkeit der Aufklärung unserer Jungmannschaft über vaterländische Einrichtungen wird, je länger, je mehr, überall, sowohl von Staatsmännern als von Pädagogen, anerkannt. Verfassungskundliche Belehrungen müssen insbesondere verlangt werden für Schulen republikanischer Staaten, wo die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in die Hand des Volkes gelegt ist, das durch Ausübung weitgehender Rechte bestimmend auf die gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Lebens, auf Wohl und Wehe des Vaterlandes einwirkt. Um unsern Jünglingen Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen und Einsicht in den Organismus der Behörden und ihrer Tätigkeit beizubringen, werden gegenwärtig noch sehr verschiedene Wege eingeschlagen; am sichersten wohl wird der Lehrer sein Ziel erreichen, wenn er, ausgehend von Familie oder Verein, seinen Schülern durch anregende Fragen, zwanglose Diskussionsübungen im Wechsel mit lebendigem, freiem Vortrag in anschaulich entwickelnder Weise Einsicht in die ihn zunächst umgebenden Gemeindeverhältnisse beibringt, um hierauf, an diese anknüpfend, ihnen einen Einblick in die Gesetze und Verfassung auf kantonalem und eidgenössischem Boden zu bieten. (Wo es angeht, unter Berücksichtigung einschlägiger Gebiete aus der vaterländischen Geschichte.)

Im nachstehenden versuchen wir zu zeigen, auf welche Art der Schüler in diese Unterrichtsmaterie eingeführt werden kann, und wie einige andere Gebiete der Verfassungskunde ihm methodisch vorgeführt werden können.

A. Einführung in den Stoff der Verfassungskunde.

Angabe des Zieles: Besprechung des Vereinswesens.

1. Zweck der Vereine.

Einige von euch gehören Vereinen an, und alle haben schon oft von solchen gehört oder an deren Versammlungen (Übungen, Aufführungen) teilgenommen. Was für Vereine (Gesellschaften) sind euch bekannt? Warum seid ihr einem Turnverein, Armbrustschiesverein etc. beigetreten? Zum Zwecke körperlicher Ausbildung, Übung im Schiessen; nebenbei gesellige, veredelnde Unterhaltung, gegenseitige Belehrung. Welche Vereine machen sich die geistige Ausbildung ihrer Mitglieder zur Aufgabe?*) Lesegesellschaften, Bildungsvereine Welche Vereine haben einen beruflichen (Handwerkervereine), welche einen mehr politischen Charakter?*) Grütlivereine Welche Gesellschaften verfolgen wohltätige Zwecke?*) Hilfsvereine, Armenvereine. Kurze Besprechung der Assekuranz- oder Versicherungsgesellschaften! Mobiliar-, Gebäude-, Viehassekuranz; Lebens-, Unfall-, Hagelversicherungsgesellschaften. Zweck derselben. Grössern, unverschuldeten Schaden von ihren Mitgliedern fern zu halten. Auf welche Art erreichen sie diesen Zweck? Die Mitglieder bezahlen jährlich grössere oder kleinere Beiträge, Prämien. Verwendung derselben.

Zusammenfassung:

1. Die Vereine stellen sich bald die körperliche; bald die geistige, bald die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder zur Aufgabe oder verfolgen wohltätige, politische, religiöse Zwecke.
2. Je nachdem spricht man von Turnvereinen, Lesegesellschaften, gemeinnützigen Vereinen u. s. w.**)

*) Bei einer nochmaligen repetitorischen Behandlung des Stoffes in einer spätern Unterrichtsstunde ist die umgekehrte Fragenstellung zu empfehlen: „Welche Aufgabe stellen sich Lesegesellschaften, Handwerkervereine, Hilfsvereine?“ etc.

**) Es soll der Lehrer auch bei diesem Unterricht jede Gelegenheit benutzen, das Pflicht- und Rechtsgefühl seiner Schüler zu wecken und ihnen Liebe zu den republikanischen, vaterländischen Institutionen einzupflanzen. Es darf ihnen, anknüpfend an den eben vorgeführten Unterrichtsstoff, z. B. empfohlen werden, sich geeigneten Vereinen anzuschliessen, da durch persönlichen, geselligen Verkehr der Mitglieder unter sich ihr Gedankenkreis erweitert, veredelnde Freundschaftsbande geknüpft und durch Besprechung von Berufs- und Zeitfragen vielfache Anregungen geboten werden. Es darf ihnen aber umgekehrt auch nicht verschwiegen werden, dass das Vereinsleben (das zu viele „Vereinlen“) schon manchem zum Schaden gewesen ist, wenn . . . Mahnung: „Mass zu halten ist gut!“ Immer strebe zum Ganzen! Und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess' an ein Ganzes dich an!

2. Vereinsvorstand.

Einen Verein können wir mit einer Familie vergleichen. Wie da alle Glieder durch einträchtiges Zusammenwirken zum Wohl, zum Gedeihen des Ganzen mithelfen, so übernehmt ihr mit der Aufnahme in einen Verein Pflichten. Welche? Auf welche Art können die Mitglieder zur Hebung des Vereins beitragen? Getreue Pflichterfüllung, Gehorsam, pünktliches Erscheinen in den Übungen und sonstigen Versammlungen u. s. f. Wessen Aufgabe ist es in erster Linie, für die Familie zu sorgen, ihr Wohlergehen zu fördern, ihr Interesse nach aussen zu wahren? Vater, Familienvorstand. Aber auch die andern Glieder, insbesondere die Mutter, werden den Vater in dieser Richtung nach besten Kräften unterstützen. So ist in jedem Verein ein Mitglied, das jenem gegenüber eine ähnliche Aufgabe übernimmt, wie der Vater den Seinigen gegenüber. Wer? Präsident (Vorsitzende, Geschäftsleiter, Obmann). Stellvertreter — Vizepräsident. Da der Verein gleichsam eine grosse, zahlreiche Familie ist und ein Einziger die wichtige Aufgabe der Leitung nicht immer voll und ganz zu erfüllen im stande ist (wegen Mangel an Zeit, Pflicht für sich und die Seinigen), stehen dem Präsidenten gewöhnlich noch andere Mitglieder helfend zur Seite, und es teilen sich oft 3, 5 oder noch mehr derselben in diese Arbeit. Welches ist nun meist die besondere Aufgabe des Präsidenten? Er leitet die Verhandlungen, sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse etc. Da es für den Verein von Interesse ist, jederzeit zu wissen, welche Beschlüsse er gefasst hat u. s. f., bezeichnet er zu diesem Zweck ein Mitglied, das über die Verhandlungen des Vereins ein genaues Protokoll führt, d. h. und das zugleich die Korrespondenzen (Briefverkehr) übernimmt. Wer besorgt diese Arbeit?*) Aktuar, Schreiber, Sekretär, Protokollführer. Die meisten Vereine bedürfen zur Ordnung ihrer Angelegenheiten finanzieller Mittel (Geld). Wie werden diese beschafft? Monatliche, vierteljährliche oder jährliche Beiträge, Bussen für . . . etc. Wer besorgt die Einnahmen und Ausgaben eines Vereins und führt genaue Rechnung hierüber?*) Quästor, Rechnungsführer, Kassier. Präsident, Aktuar und Quästor bilden den Vorstand des Vereins. (In der Familie in der Person des Vaters vereinigt.) Oft noch weitere Vorstandsmitglieder, z. B. Bibliothekar, Direktor, Vorturner etc. Wer bestimmt nun, wer Präsident, Aktuar . . sein soll? Der ganze Verein wählt dieselben. Geheime, offene Ab-

*) Auch hier gilt die Bemerkung auf pag. 42. „Welche Aufgabe hat der Aktuar, der Quästor?“ Ebenso pag. 43. „Was versteht man unter den Statuten eines Vereins?“ pag. 44. „Welchen Zweck haben die Schul-, die Kirchgemeinden?“ pag. 46. „Welches ist die Aufgabe des Gemeinderates, der Schul- und Kirchenpflege?“ etc.

stimmung, absolutes, relatives Mehr, Einzel-Listenskrutinium. Hieran anschliessend, kann je nach Umständen und Gutfinden das Protokoll einer Vereinsversammlung vorgelesen und besprochen oder ein solches nach gegebenen Notizen abgefasst werden; ebenso eine Vereinsrechnung. Anfertigung einer solchen nach gegebenen Anhaltspunkten. Der Lehrer kann ferner in der Unterrichtsstunde mit seinen Schülern Wahlen vornehmen lassen in offener und geheimer Abstimmung Mahnung an die Schüler, unbeeinflusst nach bestem Wissen die Stimme jeweiligen denjenigen zu geben, die nach ihrer Überzeugung in Bezug auf Befähigung und Charakter sich am besten für die betreffende Stelle eignen, immer offen und frei, doch in nicht verletzender Weise, ihrer Meinung im Interesse des Vereins Ausdruck zu geben, pünktlich, gewissenhaft zu jeder Zeit ihre Pflicht zu tun, bereitwillig den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen u. s. w.

„Einigkeit macht stark!“

Zusammenfassung:

Der Vereinsvorstand besteht wenigstens aus drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar, zugleich Vizepräsident, und Quästor) und wird vom Verein (meist in geheimer Abstimmung) gewählt. Der Präsident leitet die Verhandlungen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse; der Aktuar führt das Vereinsprotokoll und die Korrespondenz; der Quästor besorgt die Einnahmen und Ausgaben und führt Rechnung hierüber.

*3. Statuten.**)*

Die Mitglieder eines Vereins bestimmen ferner, welche speziellen Pflichten sie übernehmen wollen, und welche Rechte sie beanspruchen; sie einigen sich auf allgemein verbindliche Vorschriften, auf einen gegenseitigen Vertrag, dessen Bestimmungen sich jedes Mitglied durch Unterschrift zu unterziehen verpflichtet. Wie heisst man gewöhnlich diese gemeinsam vereinbarten Vorschriften?**) Statuten. Worüber sprechen sich diese ferner noch aus? Zweck des Vereins, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Amtsdauer desselben, Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, Ein- und Austrittsgebühren, Beiträge der Mitglieder, Bussen, Zahl der Zusammenkünfte oder Übungen u. s. w.

Je nach Gutfinden Vorlesen der Statuten, z. B. eines Gesangvereins, kurze Besprechung derselben, gemeinsame Abfassung einfacher Statuten

**) Das Vorlesen der Statuten eines bekannten Vereins kann auch den Ausgangspunkt bilden für diese Besprechungen.

eines Turnvereins Freie Diskussion, betreffend Anschaffung von Vereinsmobiliar nach bestimmten Voraussetzungen u. s. w.

Wie würdet ihr vorgehen, wenn ihr einen Verein gründen wolltet?

Zusammenfassung:

Die Statuten sind ein von den Mitgliedern eines Vereins gemeinsam vereinbarter Vertrag, dessen Bestimmungen sich über Rechte und Pflichten des Vorstandes und der übrigen Mitglieder verbreiten, ferner über

B. Besprechung des Gemeindewesens.

Angabe des Zieles:

1. Zweck der Gemeinden.

Wie sich gleichgesinnte Jünglinge und Männer zu gemeinsamer Tätigkeit in Vereinen und Gesellschaften zusammenfinden, so sind die in engern Kreisen beisammen wohnenden Familien zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten zur Verbindung, zur Vereinigung angewiesen. Wie heissen sie? Gemeinden. Alle Personen, die in einer bestimmten Ortschaft (Stadt, Flecken, Dorf) beisammen wohnen, bilden eine Vereinigung, eine Gemeinde. Welcher wesentliche Unterschied besteht aber zwischen einem gewöhnlichen Verein und einer Gemeinde? Bei jenem beruht der Eintritt auf freiwilligem Entschlusse; einer Gemeinde muss dagegen jeder angehören (der Gemeinde, in der er wohnt). Welchen Zweck haben die Gemeinden, oder warum haben sich schon in frühen Zeiten die nahe beisammen wohnenden Familien zu einer Gemeinde vereinigt? Je zahlreicher die Familien und je grösser ihre Bedürfnisse wurden, desto mehr zeigte es sich, wie oft sie des Beistandes, der Hilfe ihrer Nachbarn, der Nebenmenschen bedurften (bei Erstellung von Wohnungen, Beschaffung von Lebensmitteln, später bei Anlegung von Strassen, Heranbildung der Jugend, zum Schutze des Lebens und Eigentums . . .) Man kam allmählig dazu, solche Angelegenheiten, die ein Einzelner nicht allein und nur für sich und seine Familie ordnen konnte, gemeinsam an Hand zu nehmen (daher auch die Bezeichnung Gemeinde).

Man unterscheidet je nach ihrem besondern Zweck verschiedene Arten von Gemeinden. Umfasst eine Gemeinde alle in ihrem Umkreis Wohnenden, so heisst sie? . . . Einwohner- oder politische Gemeinde.*) Welchen speziellen Zweck verfolgt die Einwohner-

*) Bei den nachfolgenden Erörterungen werden hauptsächlich zürcherische Verhältnisse berücksichtigt. Es wird dem Lehrer ein Leichtes sein, den Stoff jeweilen den veränderten, tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu ändern und bei den mit Sternchen bezeichneten Ausdrücken die in seinem Kanton gebräuchlichen Bezeichnungen zu wählen.

gemeinde, d. h. welche gemeinsamen Angelegenheiten besorgt sie? Strassen-, Polizei-, Vormundschafswesen, Zivilstand, Wahl von . . (Art. 53 der kant. Verf. und §§ 1—8 des Gemeindeges.)

Grössere Vereine, wie Grütlivereine, kaufmännische Vereine, teilen sich oft in kleinere Abteilungen, Sektionen, die neben dem Hauptzweck (ersterer die politische, letzterer die berufliche, kaufmännische Schulung ihrer Mitglieder) noch besondere Zwecke verfolgen, z. B. sich die Pflege des Gesanges, Turnens . . . zur Aufgabe machen. Diese Gesangs- und Turnsektionen konstituieren sich, d. h. . . . ziemlich unabhängig von dem Hauptverein und arbeiten ganz selbständig auf ihr besonderes Ziel hin. Handelt es sich aber um den Hauptzweck des Vereins, dann treten die einzelnen Sektionen mit den übrigen Mitgliedern des Vereins zusammen und die Beratungen finden gemeinsam statt. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Gemeinden. Innerhalb der Einwohnergemeinde bestehen meist noch kleinere, selbständige Gemeinden. So gibt es solche, welche sich ausschliesslich die Pflege der Schule zur Aufgabe stellen, wieder solche, welche die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten zum Zweck haben. Wie heissen die erstern Gemeinden? Schulgemeinden* (§§ 11—13 des Gemeindeges.); die letztern? Kirchengemeinden* (Art. 52 der kant. Verf. und §§ 9—10 des Gemeindeges.) Ferner unterscheidet man noch . . . ? Bürgergemeinden, denen nur die eigentlichen Bürger (im Unterschiede von den Niedergelassenen oder Ansässen) angehören. Die Hauptaufgaben derselben sind die Verwaltung des Bürgergutes, die Beaufsichtigung der bürgerlichen Anstalten und die Besorgung des Armenwesens (§§ 18—32 und § 90 des Gemeindeges.).

Die politischen Gemeinden teilen sich oft wieder in kleinere Orts- oder Zivilgemeinden (Art. 47, Abs. 4 der Verf. und § 3 des Gemeindeges.), denen die Besorgung von besondern örtlichen Angelegenheiten zukommt, wie Wasserversorgung, Strassenbeleuchtung . . . Gewöhnlich wird ihnen von den politischen Gemeinden auch das Feuerlöschwesen und die Beaufsichtigung des Flurwesens übertragen.

Politische und Kirchengemeinden fallen dem Umfang nach bei uns gewöhnlich zusammen, d. h. . . . (Beispiele aus der Nähe.)

Allgemeine Fragen:

Wie viele Bürger und Niedergelassene zählte unsere Schulgemeinde, unsere politische Gemeinde bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1888? Zuwachs seit 1880! Welche Schulgemeinden umfasst unsere Kirchengemeinde? Kommt es auch vor, dass politische Gemeinden aus mehreren Kirchengemeinden bestehen? Beispiele! Wie viele politische Gemeinden,

Kirchgemeinden zählt unser Bezirk? unser Kanton? Ermahnung (freie Ansprache) an die Schüler: Wie das Familienleben von grossem Einfluss auf die Entwicklung des Staates ist (inwiefern?), so ist auch das Leben in der Gemeinde, der tägliche Verkehr der Bürger unter sich, ihre Pflichterfüllung und Opferfreudigkeit von grosser Bedeutung für die Wohlfahrt des engern und weitem Vaterlandes. — Mache es dir dereinst zur Pflicht, ein guter Bürger, ein geachtetes Glied deiner Gemeinde zu sein! Leihe deine tatkräftige Unterstützung allem, was gemeinnützig ist, und bewahre dir einen offenen Sinn für zeitgemässe und wahrhafte Fortschrittsbestrebungen! Schauge nicht bloss darauf, was dir Nutzen und Vorteil gewährt, sondern behalte auch die Wohlfahrt der ganzen Gemeinde im Auge! Befleisse dich stets in allen Handlungen der Aufrichtigkeit und Wahrheit und wirke bei jeder Gelegenheit auf deine Mitbürger so ein, dass der Sinn für Wahrheit und Redlichkeit in der Gemeinde wachse und zunehme! u. s. w. (S. u. a. schweiz. Bildungsfreund von Scherr „Der gute Gemeindebürger“) — — —

Zusammenfassung:

1. Je nach ihrem Zweck unterscheidet man politische Gemeinden, Kirch- und Schulgemeinden, Bürgergemeinden, Zivilgemeinden (Art. 47 der kant. Verf. und § 1 des Gemeindeges.).
2. Der politischen Gemeinde liegt ob Der Schulgemeinde steht zu

2. Gemeindebehörden.

(§§ 77—88 des Gemeindeges.)

Wie die Vereine sich Statuten geben, welche . . (s. pag. 44 ff.), so bestehen auch für die Gemeinden allgemeine Vorschriften, denen sich alle Glieder zu unterziehen haben. Sie heissen? . . . Gesetze, Verordnungen und sind für alle Gemeinden des ganzen Kantons die gleichen. Damit diese gehandhabt werden, wählt die Gemeinde (wie der Verein) einen Vorstand, eine Vorsteherschaft, eine Behörde, die für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich ist und der die weitere Aufgabe zufällt, dafür zu sorgen, dass die Gemeindebeschlüsse ausgeführt, dass die gemeinsamen Güter und Anstalten richtig verwaltet werden u. s. w. Welches ist die Vorsteherschaft, das Verwaltungsorgan der politischen Gemeinde? Gemeinderat, Stadtrat* (§§ 89—100 des Gemeindegesetzes). Von welcher Behörde werden die Schulangelegenheiten besorgt? Schulpflege,* Schulvorsteherschaft, Schulrat, Schulkommission. Die kirchlichen Angelegenheiten? Kirchenpflege.* Die bürgerlichen Angelegenheiten? Die bürgerliche Sektion der Gemeinde

rates. Diejenigen der Zivilgemeinde? Zivilvorsteherschaft. Wer steht (wie beim Vereinsvorstand) an der Spitze der Behörde? Präsident (Vizepräsident). Was wird dessen Aufgabe sein? Wer besorgt die schriftliche Abfassung (Protokollirung) der Beschlüsse, die Abfassung der zu erlassenden Schreiben? Aktuar, Gemeindeschreiber. Welche weitere Aufgabe hat der Schreiber des Gemeinderates noch? (§§ 106 bis 131 des Gemeindeges.) Er führt ein genaues Verzeichnis der Gemeindeangehörigen (Bürger, Niedergelassenen, Aufenthalter), fertigt Heimatscheine aus, nimmt solche in Verwahrung, fasst Sitten- und Leumundzeugnisse ab etc. Wer besorgt die Kassengeschäfte, die Verwaltung des Gemeindegutes, das Rechnungswesen? Gutsverwalter (Gemeinde-, Zivil-, Schul-, Kirchen-, Armengutsverwalter.)

Immer vergleichend mit dem entsprechenden, früher (pag. 42 ff.) behandelten Stoff aus dem Gebiete des Vereinswesens.

Allgemeine, ergänzende Fragen: Wie viele Mitglieder zählt unser Gemeinderat? unsere Schulpflege? die Kirchenpflege? . . . Wer gehört gegenwärtig diesen Behörden an? Wer ist Präsident, Schreiber . . . derselben? Welche Entschädigung beziehen die Mitglieder des Gemeinderates . . . für ihre Bemühungen? Welches ist die Amtsdauer der Gemeindebehörden? Ist Wiederwahl derselben statthaft? u. s. w.

Ansprache: Das Gedeihen einer Gemeinde und damit auch des Staates hängt wesentlich davon ab, dass die Behörden, Beamten tüchtige, ehrliche, schaffensfreudige, fortschrittlich gesinnte Männer seien und sich ihrer Pflicht und hohen Aufgabe bewusst seien. Erwäge und prüfe also reiflich, wenn du dereinst als Bürger deine Stimme abgeben musst! Gib dich nie dazu her, Unwürdigen oder Unfähigen zu stimmen! Sei bereit, ein dir von den Gemeindegossen übertragenes Amt zu übernehmen und dich demselben zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft zu widmen. Unterstütze die Behörden in ihrer oft mühevollen Tätigkeit. Bringe ihnen Achtung und Gehorsam entgegen. „Glücklich der Staat, wo die Bürger den Obrigkeiten und diese den Gesetzen gehorchen!“ (Solon).

Zusammenfassung:

1. Das Verwaltungsorgan der politischen Gemeinde ist der Gemeinderat, der Bürgergemeinde die bürgerliche Sektion des Gemeinderates; die Schulangelegenheiten werden von der Schulpflege und der Schulvorsteherschaft, die kirchlichen Angelegenheiten von der Kirchenpflege und diejenigen der Zivilgemeinde von der Zivilvorsteherschaft besorgt.
2. Präsident — Schreiber — Verwalter.

3. Gemeindeversammlung.

(§§ 46—76 des Gemeindeges.)

Wie der Vorstand eines Vereins unbedeutende Geschäfte von sich aus erledigt, ohne dieselben dem Vereine zur Diskussion vorzulegen, z. B. . . . so haben auch die Gemeindebehörden die Befugnis (Kompetenz, Vollmacht), über weniger wichtige Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und die notwendigen Anordnungen zu deren Vollziehung zu treffen, z. B. kleinere Anschaffungen u. dgl. Oft sind aber Fragen von grösserer Tragweite zu besprechen, wie Erstellung von Strassen und öffentlichen Gebäuden, Wahl der Lehrer u. s. w. Kann in solchen Angelegenheiten die Behörde auch endgültig entscheiden? Nein, nur vorberaten, die nötigen Erhebungen machen, Wünsche äussern (Anträge stellen). Wer hat in solchen wichtigen Angelegenheiten das letzte Wort? Die ganze Gemeinde, d. h. . . . nur die Stimmberechtigten. (Diejenigen Kantons- und Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und Art. 16—18 der kant. Verf.) Wie geht die Behörde vor, wenn eine wichtige Angelegenheit erledigt werden soll? (Immer vergleichend mit dem entsprechenden Vorgehen in Vereinen) Ausschreiben der Versammlung, Ort, Zeit, die Geschäfte (Traktanden), Aufforderung an die Schüler, einmal einer Gemeindeversammlung beizuwohnen. Kurze Beschreibung des Verlaufes: Eröffnungswort des Präsidenten, Wahl der Stimmzähler, d. h. . . . Verlesen der Traktanden, Aufeinanderfolge derselben, Berichterstattung (Referat) eines Mitgliedes der Behörde, freie Meinungsäusserung (Diskussion). Stellung von Anträgen (Gegen-, Abänderungs-, Ergänzungsanträge). Abstimmung. Beispiel eines Abstimmungsergebnisses:

Zahl der Stimmberechtigten	176
„ „ eingelegten Stimmzettel (Votanten)	158
„ „ leeren Stimmen	3
„ „ massgebenden Stimmen	155
Absolutes Mehr	78
Gewählt ist A. mit	149 St.
Vereinzelt	4
Ungültig	2
Total	155

Besprechung der Traktanden einer Gemeindeversammlung in freier, immerhin geordneter Weise mit den Schülern. — Pflichttreue Bürger werden regelmässig den Gemeindeversammlungen beiwohnen, den Beratungen aufmerksam folgen, an den Wahlen und Abstimmungen teil-

nehmen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abgeben. Stehe freudig und entschieden ein für fortschrittliche Bestrebungen, die der Gemeinde zum Segen und zur Ehre gereichen! Eines freien Mannes unwürdig ist es, an der Gemeindeversammlung zu schweigen oder sie gar nicht besuchen und dann „hintenherum“ sich missbeliebig zu äussern oder gar andere zu verdächtigen.

Zusammenfassung:

Die letzte Instanz in Gemeindeangelegenheiten ist die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten Einwohnern.

4. Steuerwesen.

(§§ 130—147 des Gemeindeges.)

Die Vereinsmitglieder bezahlen monatlich oder . . . nach Vereinbarung und Bedürfnis grössere oder kleinere Beiträge zur Ordnung der finanziellen Angelegenheiten. Auch die Gemeindegossen sind im gleichen Fall, solche Beiträge bezahlen zu müssen für Unterhaltung und Erstellung von Strassen und Gebäuden, Besoldung von Angestellten, Beamten, für . . . Diese Beiträge sind alljährlich zu entrichten und heissen . . ? Steuern. Haben alle Familien (Gemeindegossen) gleichviel an die Gemeindelasten beizutragen? Wäre dies gerecht? Warum nicht? (bei Vereinen verhält es sich anders, inwiefern?) Wer hat, wie recht und billig, mehr an Steuern zu bezahlen? Grössere Vermögen (und z. T. auch Einkommen). Werden die Steuern nur auf Vermögen und Einkommen verteilt? d. h. . . . Auch z. T. auf die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen und auf die Haushaltungen, d. h. Wie ist es möglich, jeweilen die Grösse der notwendigen Steuern zum voraus zu bestimmen? Der Verwalter fertigt alljährlich je zu Anfang des Jahres ein Budget (Voranschlag) der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben an und legt dasselbe zur Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der Gemeindeversammlung vor, die, gestützt hierauf, die erforderliche Steuer beschliesst (dekretirt). Vorlegen und Besprechen eines Voranschlages und Berechnung der erforderlichen Steuer (§ 130 des Gemeindeges.). Wie gross ist das Steuerkapital unserer Gemeinde? die Zahl der Haushaltungen und steuerpflichtigen Bürger? Wie gross ist der Ertrag einer Gemeindesteuer, wenn 1⁰/₁₀₀ per Faktor, d. h. . . . bezogen wird. Wie viele ⁰/₁₀₀ Armen-, Schul-, Kirchensteuer . . . müssen in unserer Gemeinde im Durchschnitt zur Bestreitung der sämtlichen Gemeindeauslagen eingezogen werden? Auf welche Art wird das Steuerkapital ermittelt? Selbsttaxation, Steuerkommission. Welche Folgen kann die unvollständige Versteuerung oder absichtliche Verheimlichung des Ver-

mögens für den Pflichtigen oder dessen Erben haben? Direkte und indirekte Steuern.

Wenn die Steuern nach Recht und Billigkeit verlegt werden und deren Ertrag gewissenhafte Verwendung findet, wird jeder Bürger bereitwillig nach Kräften und Vermögen seinen Anteil an die Auslagen der Gemeinde übernehmen. Er wird dies um so eher tun, da ihm die Gemeinde als Gegenleistung (Äquivalent) hiefür Unterstützung im Verarmungsfall gewährt, Anteil an Schule und Kirche . . .

Taxire dein Vermögen genau . . . Wer dasselbe verheimlicht, der betrügt seine Mitbürger und den Staat. — — —

Zusammenfassung:

Zur Bestreitung der Gemeindeauslagen werden von den Gemeindegossen jährlich Steuern bezogen, die auf das Vermögen (Einkommen?), die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen und die Haushaltungen verteilt werden.

Auf ähnliche Art können noch folgende Gebiete aus dem Gemeindegewesen besprochen werden: Vormundschaftswesen, Polizei- (Gesundheits- und Gewerbepolizei, Fremden- und Sittenpolizei, Flurpolizei) und Strassenwesen, Bürgerrecht, Niederlassung, Zivilstand, Armenwesen; besondere Befugnisse der Schul- und Kirchenbehörden, Obliegenheiten des Friedensrichters und des Betreibungsbeamten, Hauptbestimmungen aus dem Betreibungs- und Konkursgesetz. Nach und nach würde im Laufe eines Jahres bei 1—2 wöchentlichen Unterrichtsstunden ungefähr folgender Stoff zur Behandlung kommen: Die zunächst beaufsichtigenden Oberbehörden (Bezirksrat und Statthalter, Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflege, Bezirksgericht) und Besprechung einiger sich hierauf beziehenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen. —

Die kantonalen Behörden (gesetzgebende, vollziehende und richterliche), Kantonsrat, Regierungsrat, Erziehungs- und Kirchenrat, Ober-, Kassations-, Handels- und Schwurgericht; Einiges aus dem Gesetz betr. Rechtspflege. Die wichtigsten Partien aus der kantonalen Verfassung (staatsbürgerliche und staatswirtschaftliche Grundsätze) und hiemit in Verbindung elementare Behandlung einiger Abschnitte aus dem Gemeindegesetz und dem privatrechtlichen Gesetzbuch. —

Bundesbehörden. Die gesetzgebenden Behörden (National- und Ständerat), die vollziehende Behörde (Bundesrat), die richterliche Behörde (Bundesgericht). Bundesverfassung unter Berücksichtigung entsprechender Abschnitte aus der Schweizergeschichte. Besprechung einiger Partien aus dem Obligationenrecht. Einfache Fragen über Volkswirtschaft. Freie Diskussionsübungen. Die verschiedenen Staatsformen.